

DAMENTURNVEREIN STUDEN
GEGRÜNDET 1977

STATUTEN



DAMENTURNVEREIN STUDEN
GEGRÜNDET 1977

STATUTEN



STATUTEN

Name und Sitz

Art. 1 Der Damenturnverein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 2557 Studen.

Zweck

Art. 2 Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Mitgliedern aller Altersstufen durch Turnen und Spielen einen gesunden natürlichen Ausgleich zum Alltag zu schaffen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Zugehörigkeit

Art. 3 Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Bern-Seeland und damit auch des Schweizerischen Turnverbandes, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

Haftbarkeit

Art. 4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Art. 6 Der Verein umfasst folgende Riegen:

- Aktive
- Frauen
- Seniorinnen
- Korbball Aktive und Jugend
- Mädchen
- KITU
- MUKI

Art. 7 Als Mitglied kann jedermann aufgenommen werden. Vor der Aufnahme in eine Riege müssen wenigstens 3 Turnstunden besucht werden. Die definitive Aufnahme erfolgt an der nächstfolgenden Generalversammlung.

- Art. 8 Leiterinnen, welche nur eine Leitertätigkeit ausüben, werden an der Generalversammlung aufgenommen und einer Riege als nicht turnendes Mitglied angegliedert.
- Art. 9 Der Uebertritt in eine andere Riege kann jederzeit erfolgen.
- Art. 10 Personen, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen möchten, können dies als Gönner tun.

Ehrungen und Ernennungen

- Art. 11 Turnerinnen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 12 Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind zwei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Austritte und Ausschlüsse

- Art. 13 Austritte aus dem Verein oder Uebertritte zu den Passiven sind schriftlich der Präsidentin anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das ganze laufende Jahr zu entrichten.
- Art. 14 Um einen Austritt zu vermeiden, kann ein schriftliches Dispensgesuch von bis zu 12 Monaten eingereicht werden, welches vom Vorstand genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen befreit.
- Art. 15 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 16 Jedes Mitglied ist gehalten, die Statuten zu befolgen und das Gedeihen des Vereins zu fördern.
- Art. 17 Jahresbeitragspflicht
Beitragspflichtig sind alle Mitglieder. Der Jahresbeitrag beträgt im Maximum CHF 200.--. Er wird alljährlich an der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 18 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge vor die Versammlung zu bringen und darüber Abstimmung zu verlangen.

- Art. 19 Die Turnerinnen sind gehalten, die Turnstunden und Versammlungen zu besuchen.
- Art. 20 Die Leiterinnen haben die entsprechenden Kurse zu besuchen.
- Art. 21 Unfallversicherung
Alle Mitglieder müssen sich selber gegen die Folgen eines Unfalls versichern.
- Art. 22 Stimm- und Wahlrecht
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Pflichtenheft Fähnrich

- Art. 23 Pflege
- Der Fähnrich sorgt für eine gepflegte Fahne. Sie wird im Fahnenkasten des Damenturnvereins Studen aufbewahrt.
 - Er ist verantwortlich für eine korrekte Präsentation des Fahnenkastens.
 - Jede Art Schaden an der Fahne oder am Fahnenkasten meldet er sofort der Präsidentin.
- Art. 24 Fahnenpräsenz
- Bei allen vom Verein besuchten Turnfesten. Der Fähnrich in angeordnetem Tenue.
 - Bei Hochzeiten von Turnerinnen. Der Fähnrich in angeordnetem Tenue.
 - Bei Todesfällen von Aktiv- und Passivturnerinnen sowie Ehrenmitgliedern. Die Fahne mit Trauerschleife. Fähnrich in korrekter Bekleidung.

Organe des Vereins

- Art. 25
- Generalversammlung
 - Vereinsversammlung
 - Turnstand
 - Vorstand
 - Revisorinnen

Generalversammlung

Art. 26 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen, und zwar als ordentliche, allenfalls als ausserordentliche Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung hat im ersten Quartal des folgenden Jahres stattzufinden.

Verlangt 1/3 aller stimm- und wahlberechtigter Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung/Vereinsversammlung, muss diese innert 30 Tagen nach Eintreffen des Begehrens stattfinden.

Art. 27 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich zu erfolgen.

Art. 28 Anträge sind bis 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 29 Die Generalversammlung behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmenzählerinnen
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisorinnen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Leiterinnenentschädigung
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen: Vorstand
Leiterinnen
Rechnungsrevisorinnen
Fähnrich
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Allfällige Statutenänderungen
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Anträge der stimmberechtigten Mitglieder
- Verschiedenes

Art. 30 Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Es kann aber auch geheime Abstimmung verlangt werden. Das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder ist entscheidend.

Erreicht bei einer Abstimmung über mehrere Anträge im ersten Abstimmungsgang kein Antrag die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen, wird im zweiten Abstimmungsgang zwischen den zwei An-

trägen entschieden, welche im ersten die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 31 Zur Besorgung der Geschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Sekretärin
- Kassierin
- Leiterin Aktive
- Leiterin Frauen
- Leiterin Seniorinnen
- Verantwortliche Korbball
- Verantwortliche Mädchen
- Verantwortliche KITU
- Verantwortliche MUKI

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vereinsversammlung

Art. 32 Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Einladungen zu Vereinsversammlungen haben schriftlich acht Tage im Voraus zu erfolgen.

Turnstand

Art. 33 Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand kann für sämtliche Riegen einberufen werden.

Einladungen zum Turnstand haben schriftlich acht Tage im Voraus an die betreffenden Riegenmitglieder zu erfolgen.

Vorstand

Art. 34 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Damenturnvereins.

Art. 35 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Ueber die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 36 Die Präsidentin, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin, zeichnet zu zweien mit der Sekretärin oder Kassierin rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnet die Präsidentin und die Kassierin zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent haben die Präsidentin und Kassierin je Einzelunterschrift.

Art. 37 Alle Demissionen im Vorstand sind bis spätestens drei Monate vor der Generalversammlung der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Revisorinnen

Art. 38 Die Rechnungsrevisorinnen haben die Jahresrechnung, welche per Ende Vereinsjahr abschliesst, zu prüfen und darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Es steht ihnen das Recht zu, jederzeit in Rechnungs- und Protokollführung, Inventar und weitere Akten Einsicht zu nehmen.

Die Revisorinnen setzen sich zusammen aus zwei Hauptrevisorinnen und einem Ersatz. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Amtszeit ist auf zwei Jahre beschränkt.

Tätigkeit des Vereins

Art. 39 Der Verein nimmt in der Regel an Wettkämpfen, Veranstaltungen und Turnfesten der Verbände, welchen er angehört, teil.

Finanzen und Versicherungen

Art. 40 Das Vereinsjahr schliesst jeweils per 31. Dezember.

Art. 41 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Beiträgen sämtlicher Riegen- und Passivmitglieder
- Gewinnen aus Vereinsanlässen und weiteren Veranstaltungen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Vergabungen und Schenkungen
- Gönnerbeiträgen

Art. 42 Der von der Generalversammlung festgelegte Mitgliederbeitrag ist jährlich zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Art. 43 Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) gegen die Folgen von Haftbarkeiten versichert.

Schlussbestimmungen

Art. 44 Aenderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen vorgenommen werden.

Art. 45 Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 46 Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 47 Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. Fonds der Gemeinde Studen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel des STV.

Art. 48 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. Februar 1986.

Art. 49 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Februar 2003 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Studen, 21. Februar 2003

Damenturnverein Studen

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Claudia Christen

Annemarie Rüfenacht



Geprüft und genehmigt,

Turnverband Bern-Seeland

Co-Präsidentin

Co-Präsident

Saara Hafner

Xaver Pfaffen

